

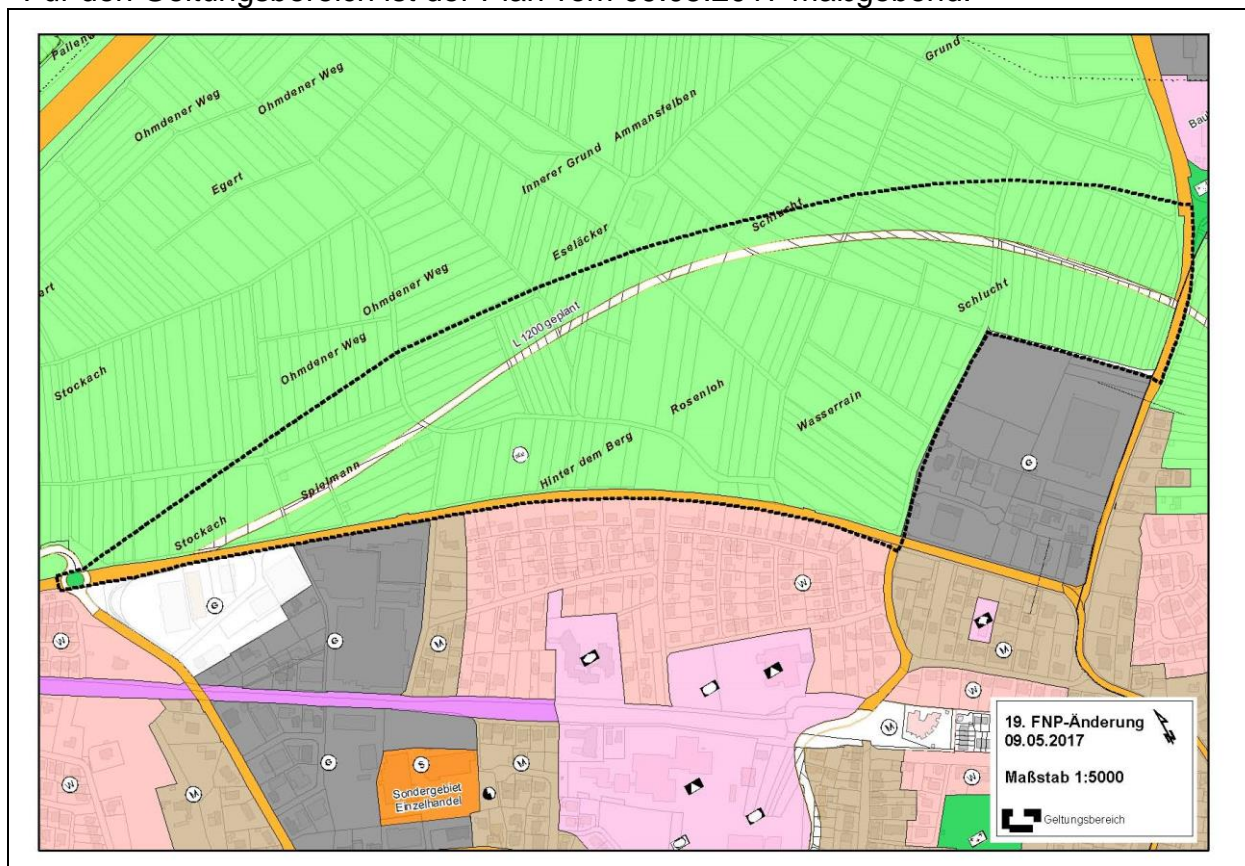
Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 19. Flächennutzungsplan – Änderung (FNP-Ä) „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck hat am 18.05.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB die Einleitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Rosenloh“ beschlossen.

Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich ist der Plan vom 09.05.2017 maßgebend:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 19. FNP-Ä „Rosenloh“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für weitere gewerbliche Bauflächen in Weilheim an der Teck geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Vorentwurf mit Erläuterungsbericht vom 02.06.2022, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 27.04.2017, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Gebiet „Rosenloh“ vom 30.01.2018 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 11.04.2018 werden von

Montag, 13.06.2022 bis einschließlich Freitag, 15.07.2022

bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik >>Familien & Senioren / Bauen & Wohnen / Flächennutzungsplan-Änderungen / Flächennutzungsplan-Änderung Rosenloh << eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, den 02.06.2022

Johannes Züfle
Bürgermeister